



Amtliche Bekanntmachung

Nr. 17 vom 03.11.2009

Studien- und Prüfungsordnung der
Pädagogischen Hochschule Freiburg
für die Bachelor-Studiengänge

Pädagogik der frühen Kindheit
(Vollzeit und Teilzeitstudiengang)

Vom 03. November 2009

Aufgrund von § 8 Abs.5 i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBL, S.1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2007 (GBL, S. 505) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 28. Oktober 2009 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 03. November 2009 seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

Seite

Teil A: Studienordnung

§ 1	Ziele des Studiums	2
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 3	Studienberatung	2
§ 4	Struktur, Regelstudienzeit und Studiumumfang	2
§ 5	Studienleistungen	3
§ 6	Aufbau und Organisation des Studiums	3
§ 7	Studienzielkompetenzen	4

Teil B: Prüfungsordnung

1. Allgemeines		
§ 8	Zweck der Bachelorprüfung, Bachelorgrad	5
§ 9	Prüfungsausschuss	5
§ 10	Prüferinnen und Prüfer	6
2. Prüfungsleistungen		
§ 11	Durchführung und Aufbau der Bachelorprüfung	6
§ 12	Studienbegleitende Modulprüfungen	7
§ 13	Mündliche Modulprüfungsleistungen	7
§ 14	Schriftliche Modulprüfungsleistungen	8
§ 15	Andere Formen von Modulprüfungsleistungen	8
§ 16	Bachelorthesis	8
§ 17	Mündliche Abschlussprüfung	10
3. Prüfungsverfahren		
§ 18	Bewertung von Prüfungsleistungen	10
§ 19	Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen	11
§ 20	Zulassung zu Bachelorthesis und mündlicher Abschlussprüfung	12
§ 21	Rücktritt, Unterbrechung	12
§ 22	Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 23	Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen	13
§ 24	Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen	14
§ 25	Wiederholen von Bachelorthesis und mündlicher Abschlussprüfung	14
§ 26	Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	14
§ 27	Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend § 32 Abs. 4 LHG	15
§ 28	Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht	16
§ 29	Bachelorurkunde	17
§ 30	Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung	17
4. Schlussbestimmungen		
§ 31	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	17
§ 32	Schutzbestimmungen	17
§ 33	Einsicht in die Prüfungsakten	18
§ 34	Inkrafttreten	18

Anlage 1:	Modulübersichtstabelle (Vollzeitstudium)	20
Anlage 2:	Modulübersichtstabelle (Teilzeitstudium)	21
Anlage 3:	Modultabelle	22
Anlage 4:	Grundsätzlich anerkennungsfähige Module	29
Anlage 5:	Exemplarische Studienverlaufspläne bei Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gemäß § 27	29

Teil A: Studienordnung

§ 1 Ziele des Studiums

- (1) Die Bachelor-Studiengänge *Pädagogik der frühen Kindheit* (Vollzeit- und Teilzeit-Studiengang) vermitteln grundlegende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in der fächerübergreifenden wissenschaftlichen und frühpädagogischen Beschäftigung mit Fragen der Betreuung, Erziehung und Bildung von jungen Kindern im Alter von sechs Monaten bis zwölf Jahren (mit dem Schwerpunkt drei bis sechs Jahre). Frühpädagogische Professionalität bezieht sich dabei sowohl auf Aspekte der Wissens und Könnens im beruflichen Umfeld (fachliche und methodische Kompetenz) als auch auf Aspekte sozialer Kompetenz, Reflexivität und auf berufliche bzw. Werte-Orientierungen (Lernkompetenz und Selbstkompetenz).
- (2) Die Vermittlung und Erarbeitung der unter Abs. 1 genannten Studienziele und Kompetenzen erfolgt bei den Bachelor-Studiengängen *Pädagogik der frühen Kindheit* (Vollzeit- und Teilzeit-Studiengang) innerhalb entsprechender Module (vgl. Anlage 1 und 2) und insbesondere durch curricular integrierte Praktika (vgl. Anlage 3).
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium hat Zugang, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung oder der Fachhochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorweisen kann oder die Eignungsprüfung gemäß der gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs über die Eignungsprüfung für das Studium im Studiengang *Frühe Bildung und Erziehung (Elementarpädagogik)* bestanden hat,
 2. eine mindestens sechswöchige Berufserfahrung in einer anerkannten Institution der Pädagogik der frühen Kindheit (Praktikum) nachweist und
 3. am Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat.
- (2) Es kann die Zulassung in ein Vollzeitstudium oder in ein Teilzeitstudium beantragt werden.
- (3) Das Nähere regelt die Zulassungssatzung für die Bachelor-Studiengänge *Pädagogik der frühen Kindheit* (Vollzeit- und Teilzeit-Studiengang) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentralen Beratungsstellen an der Pädagogischen Hochschule Freiburg (Sekretariat des Studiengangs). Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die Modulverantwortlichen, die Lehrenden der beteiligten Institute und durch die Studiengangsleitung.

§ 4 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Bachelor-Studiengänge *Pädagogik der frühen Kindheit* (Vollzeit- und Teilzeit-Studiengang) sind modular aufgebaut. Art und Umfang der Module sowie die in ihnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch dargelegt.
- (2) Die Bachelor-Studiengänge sind mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden (vgl. § 12).
- (3) In den Bachelor-Studiengängen wird ein Punktesystem entsprechend dem European-Credit-Transfer-System (ECTS) angewandt, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet: Ein ECTS-Punkt entspricht an der Pädagogischen Hochschule Freiburg einer durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsbelastung von etwa 30 Stunden.

- (4) ECTS-Punkte können nur im Zusammenhang mit erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen, die jeweils das Semester abschließen, sowie der bestandenen Bachelorthesis und der bestandenen mündlichen Abschlussprüfung vergeben werden. Die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den einzelnen Studienkomponenten ergibt sich aus Anlage 3.
- (5) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist.
- (6) Die Bachelor-Studiengänge werden in Vollzeit oder in Teilzeit studiert. Die Anzahl der pro Semester zu erwerbenden ECTS-Punkte beträgt bei einem Vollzeitstudium 30 (s. Anlage 1), bei einem Teilzeitstudium 12-18 Punkte (s. Anlage 2). Insgesamt können in beiden Studiengängen einschließlich Abschluss jeweils 210 ECTS-Punkte erworben werden.
- (7) Auf Antrag erhält die bzw. der Studierende eine Leistungsübersicht, aus der u.a. die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen sowie ihre jeweilige ECTS-Punktezahl hervorgehen.
- (8) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Vollzeitstudiengang sieben Semester. Im Teilzeitstudiengang beträgt die Regelstudienzeit vierzehn Semester.
- (9) Die Studienanforderungen gemäß dem Modulhandbuch sind so auszugestalten und zu begrenzen, dass das Studium jeweils in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praxisbezogene Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder Praktika in Modulen erbracht werden. Studienleistungen dokumentieren die aktive, erfolgreiche Teilnahme der bzw. des Studierenden an diesen Veranstaltungen. Bei der Festlegung von Studienleistungen sind § 4 Abs. 4 und 5 zu berücksichtigen.
- (2) Studienleistungen sind nicht zu benoten, aber mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten und können wiederholt werden.

§ 6 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium gliedert sich jeweils in sechs Studienbereiche:
 1. Erziehungs- und bezugswissenschaftliches Wissen und Können;
 2. Gestaltung von Bildungssituationen;
 3. Umgang mit Unterschiedlichkeit und Kindern in besonderen Ausgangslagen;
 4. Handeln im Lernort Praxis;
 5. Professionswissen und -können;
 6. Vernetzung und Arbeiten mit dem Umfeld.
 Diese Studienbereiche umfassen meist mehrere Module, deren Anordnung im Studienverlauf sich aus Anlage 1 (Vollzeitstudiengang) bzw. Anlage 2 (Teilzeitstudiengang) ergibt.
- (2) Im Vollzeit-Studiengang sind im zweiten, vierten und fünften Semester drei jeweils mehrwöchige und betreute Praktika vorgesehen (s. Anlage 3). Im Teilzeitstudiengang sind diese Praktika im vierten, sechsten, achten und elften Semester angesiedelt (ein größeres Praktikum wird geteilt).
 Das jeweils zuletzt zu absolvierende Praktikum hat eine Dauer von drei Monaten und ist nach Möglichkeit im Ausland oder in einer frühpädagogischen Einrichtung mit deutlichem interkulturellen Bezug zu erbringen.
 Die mit den Praktika verbundenen Qualifikationsziele, der Umfang der Praktika, die Praktikumsbetreuung und die Modulprüfungsleistungen sind in den Beschreibungen zu den Modulen „Diagnostische Fallarbeit in der Frühpädagogik“, „Vor- und Nachbereitung Lernort Praxis“ sowie „Frühpädagogische Handlungsfelder – internationale Perspektive“ im Modulkatalog aufgeführt. Angaben zur Organisation und zur Auswahl bzw. Anerkennung von Praxisstellen sind in spezifischen Handreichungen zu finden.

- (3) Für Auslandsphasen ist das zuletzt zu absolvierende Praktikum besonders geeignet. Die Hochschule unterstützt darüber hinaus die Studierenden bei der Vorbereitung und Organisation von Auslandsstudien sowie der Anrechnung bzw. Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 7 Studienzielkompetenzen

- (1) Die Bachelor-Studiengänge *Pädagogik der frühen Kindheit* (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang) vermitteln die folgenden Kenntnisse und Kompetenzen in den Studienbereichen gemäß § 6 Abs. 1:

Studienbereich 1: Erziehungs- und Bezugswissenschaftliches Wissen und Können

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und vernetztes Theorie- und Methodenwissen der Pädagogik und ihrer Bezugswissenschaften und ein vertieftes Wissen über aktuelle Ansätze der Frühpädagogik. Diese Fachkompetenz versetzt sie in die Lage, das berufsbezogene Arbeits- und Problemfeld in seinen erziehungs- und bezugswissenschaftlichen Anteilen theoretisch zu reflektieren, zu analysieren, methodisch angemessen zu bearbeiten und das eigene erziehungs- und bezugswissenschaftliche Wissen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Anforderungen selbständig zu erweitern und zu vertiefen. Sie sind in der Lage, normativ-ethische Orientierungen zu erkennen, zu analysieren und in ihrer Bedeutung für pädagogisches Handeln zu beurteilen.

Studienbereich 2: Gestaltung von Bildungssituationen

Die Absolventinnen und Absolventen können Bildungssituationen so gestalten, dass die Kinder in ihrer Erschließung der Welt sowie in ihren sprachlichen, motorischen und musisch-ästhetischen Ausdrucksformen und in der Entwicklung sozialer Fähigkeiten gefördert werden (Fach-, fachpraktische und Methodenkompetenz). Dabei stehen die (Selbst-)Bildungsprozesse der Kinder und die Fähigkeit zum selbständigen Kompetenzerwerb im Vordergrund. Die Absolventinnen und Absolventen können neben der Bildung und Förderung in den Feldern Sprache, Denken, Körper und Sinne in besonderem Ausmaß das Bildungs- und Entwicklungsfeld von Sinn, Wert und Religion in der Gestaltung von Bildungssituationen umsetzen. Sie können Kinder in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit aktiv unterstützen.

Studienbereich 3: Umgang mit Unterschiedlichkeit und mit Kindern in besonderen Ausgangslagen

Die Absolventinnen und Absolventen können auf die spezifischen Bedürfnisse von Kindern in ihren besonderen individuellen, sozialen, familiären, kulturellen und religiösen Ausgangslagen eingehen und können die Unterschiedlichkeit von Kindern bei der Gestaltung der jeweiligen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebote inhaltlich und methodisch berücksichtigen (Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz).

Studienbereich 4: Handeln im Lernort Praxis

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, ihr theoretisches und didaktisch-methodisches Wissen in konkreten pädagogischen Handlungskontexten methodisch umzusetzen. Sie gestalten ihre Beziehungen zum Kind, zu den Eltern und zu Kolleginnen und Kollegen in sozial kompetenter Weise und sind in der Lage, ihr eigenes pädagogisches Handeln und ihre Beziehungen zu reflektieren und im Sinne des lebenslangen Lernens weiter zu entwickeln (Selbst-, Sozial- und Lernkompetenz).

Studienbereich 5: professionsbezogenes Wissen und Können

Die Absolventinnen und Absolventen besitzen betriebswirtschaftliche, administrative und rechtliche Grundkenntnisse sowie Kenntnisse über Marketingstrategien zur professionellen Leitung von Kindertageseinrichtungen. Außerdem erwerben die Absolventinnen und Absolventen methodische und kommunikativ-soziale Kompetenzen, um im Berufsfeld auf der Grundlage der in diesem und den anderen Studienbereichen erworbenen fachlichen und fachpraktischen Kompetenzen konzeptionell zu arbeiten und das pädagogische Profil sowie die Qualität der Einrichtung mit weiter zu entwickeln und zu evaluieren.

Studienbereich 6: Vernetzung und Arbeiten mit dem Umfeld

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen mit anderen Bildungseinrichtungen und Kooperationspartnern zu vernetzen. Sie verfügen über die fachlichen und methodischen Kompetenzen, um die unterschiedlichen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungskontexte zur Entwicklungsförderung des Kindes zusammenzuführen und kooperativ weiterzuentwickeln. Sie sind in der Lage, mit den Eltern und Bezugspersonen im Sinne einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zusammenzuarbeiten. Sie können die Kinder in ihren biographischen Übergängen unterstützen und verfügen über die nötigen sozialen Kompetenzen, um entwicklungsförderliche Umwelten mit allen Beteiligten gemeinsam gestalten zu können.

- (2) Diese Kenntnisse und Kompetenzen werden in 26 Modulen vermittelt und ihr Erwerb über die Bachelorprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (vgl. Modulhandbuch).

Teil B: Prüfungsordnung

1. Allgemeines

§ 8 Zweck der Bachelorprüfung, Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums von *Pädagogik der frühen Kindheit*.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen gemäß § 7 Abs. 1 erworben hat, die Zusammenhänge innerhalb und zwischen den Inhalten der Studienbereiche überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Voraussetzungen kritisch zu erfassen.
- (3) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Modulprüfungen, einer Bachelorthesis und einer mündlichen Abschlussprüfung.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der Bachelorprüfung obliegt dem Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg.
- (2) Für die Bachelor-Studiengänge *Pädagogik der frühen Kindheit* (Vollzeit- und Teilzeit-Studiengang) wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören zwei Mitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer an. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder werden vom Rektor bestellt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes ist Mitglied kraft Amtes.
- (3) Der Ausschuss wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, legt die Verteilung der Gesamtnoten offen und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er legt die Gesamtnote der Bachelorprüfung für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten fest.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes und des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche sind an den Prüfungsausschuss bzw. an das Prüfungsamt zu richten.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Das Akademische Prüfungsamt bestellt für die Bachelorthesis und die mündliche Abschlussprüfung die beiden fachlich zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer. Diese sollen in der Regel Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Freiburg sein.
- (2) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern dürfen in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelorthesis und für die mündliche Abschlussprüfung Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Das Akademische Prüfungsamt sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer für die Bachelorthesis und für die mündliche Abschlussprüfung rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer gilt § 9 Abs. 7 entsprechend.
- (6) Prüferinnen und Prüfer für studienbegleitende Modulprüfungen werden vom bzw. von der Modulverantwortlichen aus dem Kreis der Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bestimmt.

2. Prüfungsleistungen

§ 11 Durchführung und Aufbau der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich gemäß § 8 Abs. 3 zusammen aus:
 1. studienbegleitenden Modulprüfungen (vgl. §§ 12 bis 15). Die Modulprüfungen können in Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern auch als Gruppenprüfung erstellt werden (vgl. § 12 Abs. 3).
 2. einer Bachelorthesis (vgl. § 16 Abs. 1), für die eine Bearbeitungszeit von 16 Wochen (im Vollzeitstudiengang); inklusive paralleler Module) bzw. 20 Wochen (im Teilzeitstudiengang); inklusive der Nebentätigkeit, die das Teilzeitstudium begründet) zur Verfügung steht und die in der Abschlussphase des Studiums erstellt wird (vgl. Anlage 3). Die Bachelorthesis kann in Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern auch als Gruppenarbeit erstellt werden (vgl. § 16 Abs. 2).
 3. einer mündlichen Abschlussprüfung in Form einer Verteidigung der wesentlichen Thesen der Bachelorthesis vor den Prüferinnen bzw. Prüfern. Insgesamt dauert die mündliche Abschlussprüfung etwa 30 Minuten (vgl. § 17).
- (2) Wird die Bachelorthesis als Gruppenarbeit erstellt, kann auch die mündliche Abschlussprüfung als Gruppenprüfung durchgeführt werden. In diesem Fall verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend.
- (3) Für alle erfolgreich absolvierten Module sowie für die erfolgreiche Bachelorthesis und die bestandene mündliche Abschlussprüfung werden die gemäß Anlage 3 zugeordneten ECTS-Punkte vergeben (vgl. § 4 Abs. 3).

§ 12 Studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind bei allen Modulen in den Bachelor-Studiengängen zu absolvieren. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Kenntnisse und Kompetenzen (s. Modulhandbuch). Bei der Festlegung von Modulprüfungsleistungen gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.
- (2) Die Prüfungsleistung ist bei allen diesen studienbegleitenden Modulprüfungen zu erbringen
 - entweder in einer separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung
 - oder durch eine Prüfungsleistung aus einer einzelnen Veranstaltung eines Moduls, sofern dabei Inhalte aus den anderen Veranstaltungen dieses Moduls mit einfließen.Sind für ein Modul gemäß Modulhandbuch mehrere alternative Prüfungsformen angegeben, so darf innerhalb eines Semesters nur jeweils eine Prüfungsform bei allen Studierenden dieses Moduls zur Anwendung kommen.
- (3) Studienbegleitende Modulprüfungen können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenprüfung erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt. Die Anfertigung einer Gruppenprüfung ist spätestens vier Wochen vor der Prüfung den Prüferinnen und Prüfern bekannt zu geben.
- (4) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen mit Ausnahme der in Abs. 5 genannten sind gemäß § 18 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (5) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:
 1. „Bewegung, Ausdruck und Gestaltung 1“;
 2. „Fachpraktikum“.
- (6) Studienbegleitende Modulprüfungen sind jeweils zeitnah zum entsprechenden Modul durchzuführen. Die Prüfungstermine werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Benotung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form, Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus den §§ 13 bis 15, Anlage 3 und dem Modulhandbuch.
- (7) Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.

§ 13 Mündliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder andere Formen mündlicher Präsentation.
- (2) Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Modulprüfungsleistungen beträgt je Studierender bzw. je Studierenden etwa 15 Minuten.
- (3) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abzunehmen.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Beginn und Ende der Prüfung sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Die Benotung erfolgt gemäß § 18 Abs. 1. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 18 Abs. 2 gebildet. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende des Vollzeit- bzw. des Teilzeit-Studiengangs, die sich nicht zum gleichen Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn bzw. ZuhörerIn zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses und auf die Bekanntgabe an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

§ 14 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten (etwa Antwortwahlverfahren oder Portfolios).
- (2) Die Dauer der Klausuren soll bei schriftlichen Modulprüfungsleistungen in der Regel etwa 120 Minuten betragen.
- (3) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung der bzw. des zuständigen Prüferin bzw. Prüfers in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden. Die Eigenart von Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) besteht darin, dass sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. Im Einzelnen gilt Folgendes:
 1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin bzw. des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
 2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.
- (4) Schriftliche Wiederholungsprüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. § 13 Abs. 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem vom Akademischen Prüfungsamt festgelegten Dateiformat eingefordert werden.
- (6) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten. § 16 Abs. 12 Satz 1 bleibt hiervon unberührt. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfung sind den Studierenden und dem Akademischen Prüfungsamt vor Ablauf des Semesters zu melden.
- (7) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 22).

§ 15 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind gemäß den Modulhandbüchern auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z.B. Projektprüfungen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, fachpraktische Prüfungen). Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 13, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 14 verfahren.

§ 16 Bachelorthesis

- (1) Die Bachelorthesis schließt das erste berufsqualifizierende Studium ab. Die Bachelorthesis soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Eine Bachelorthesis kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewert-

- bar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Die Anfertigung einer Gruppenarbeit ist dem Akademischen Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorthesis bekannt zu geben.
- (3) Die Bachelorthesis muss zu einem Thema aus dem Bereich Pädagogik *der frühen Kindheit* angefertigt werden. Das Thema der Bachelorthesis wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten gemäß § 10 Abs. 2 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die bzw. der Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Bachelorthesis. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
 - (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorthesis erfolgt mit der Zulassung zur Bachelorprüfung über das Akademische Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Bachelorthesis beginnt mit der Vergabe des Themas.
 - (5) Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorthesis umfasst im Vollzeitstudiengang 16 Wochen (10 ECTS-Punkten entsprechen 300 Stunden; im Bearbeitungszeitraum ist Zeit für parallele Module bereits eingerechnet) und im Teilzeitstudiengang 20 Wochen (inklusive der Nebentätigkeit, die das Teilzeitstudium begründet). Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitung zurückgegeben werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist daraufhin binnen vier Wochen ein neues Thema zu geben, für das wiederum eine Bearbeitungsfrist von 16 Wochen (im Vollzeitstudiengang) bzw. 20 Wochen (im Teilzeitstudiengang) gewährt wird. Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.
 - (6) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann das Akademische Prüfungsamt in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Bachelorthesis einmal um höchstens zwei Monate (im Vollzeitstudiengang) bzw. drei Monate (im Teilzeitstudiengang) verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist beim Prüfungsamt eingegangen sein. Abs. 7 bleibt von dieser Regelung unberührt. Bei längerfristigen Beeinträchtigungen gilt § 32.
 - (7) Erkrankt der bzw. die Studierende während der Bearbeitungszeit der Bachelorthesis, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die aus ihr sich ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Bachelorthesis ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Akademischen Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden.
 - (8) Die Bachelorthesis ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Das Prüfungsamt kann auch andere Sprachen zulassen, wenn die Begutachtung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer sichergestellt ist. Ein entsprechender Antrag ist vor der Anfertigung der Bachelorthesis unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme der bzw. des Prüfungsberechtigten beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Eine Bachelorthesis die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, enthält eine Zusammenfassung in Deutsch, die mindestens 5 Seiten umfasst.
 - (9) Die Bachelorthesis muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeit genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend nummeriert sein.
 - (10) Die Bachelorthesis ist fristgerecht gedruckt in zweifacher Ausfertigung beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat eingefordert werden. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
 - (11) Bei der Abgabe der Bachelorthesis hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 22) und dass diese noch nicht anderweitig zur Gänze oder in Teilen als Bachelorthesis oder anderweitige Studienabschlussarbeit eingereicht wurde.
 - (12) Die Bachelorthesis ist innerhalb von vier Wochen von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 10 Abs. 2 zu begutachten und gemäß § 18 zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüferinnen bzw. Prüfer ist in der Regel die- bzw. derjenige, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes es bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die

Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 18 Abs.2 gebildet, wenn die Abweichung nicht mehr als zwei Notenstufen beträgt. Ist die Abweichung höher, bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer gemäß § 10 Abs. 2. Diese bzw. dieser begutachtet und bewertet die Bachelorthesis gemäß § 18 Abs. 1. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Bewertungen gemäß § 18 Abs. 2 gebildet.

§ 17 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) In der gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 durchzuführenden mündlichen Abschlussprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie ihre bzw. er seine Bachelorthesis positionieren und deren Ergebnisse begründet darstellen kann. Die mündliche Abschlussprüfung ist in der Regel in deutscher Sprache oder englischer Sprache zu absolvieren, auch wenn gemäß § 16 Abs. 8 eine Bachelorthesis in einer anderen Sprache eingereicht wurde.
- (2) Für die Ablegung der mündlichen Abschlussprüfung wird in jedem Semester mindestens ein Prüfungszeitraum angeboten, dessen genaue zeitliche Festlegung durch den Prüfungsausschuss erfolgt.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung erfolgt etwa fünf Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit, spätestens in der letzten Woche des Prüfungssemesters. Ist die mündliche Abschlussprüfung nicht spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abgabe der Bachelorthesis abgelegt, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung wird als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Bei Gruppenprüfungen ist die Leistung jeder Kandidatin bzw. jedes Kandidaten getrennt zu bewerten. Die Benotung erfolgt gemäß § 18 Abs. 1. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 18 Abs. 2 gebildet.
- (5) § 13 Abs. 4, Satz 1 bis 2 gelten entsprechend. Das Protokoll ist von den beiden Prüferinnen bzw. Prüfern zu unterzeichnen und ist Teil der Prüfungsakten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Abschlussprüfung bekannt zu geben und zu begründen.
- (6) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

3. Prüfungsverfahren

§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen (mit Ausnahme der in § 12 Abs. 5 Nr. 1 und 2 genannten), die Bachelorthesis sowie die mündliche Abschlussprüfung werden benotet. Die Noten werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Notenstufe:	Abstufungen:	Erläuterung:
sehr gut	(1,0 / 1,3) =	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
gut	(1,7 / 2,0 / 2,3) =	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	(2,7 / 3,0 / 3,3) =	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
ausreichend	(3,7 / 4,0) =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;

nicht ausreichend (5,0) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Bei einer Prüfungsleistung, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet wird, ergibt sich die Endnote durch die Bildung des arithmetischen Mittels. Bei der Bildung der Endnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß Abs. 1 erteilten Noten werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Ein nach Abs. 2 Satz 2 errechneter Durchschnitt von
1,00 bis 1,49 ergibt die Note „sehr gut“;
1,50 bis 2,49 ergibt die Note „gut“;
2,50 bis 3,49 ergibt die Note „befriedigend“;
3,50 bis 4,00 ergibt die Note „ausreichend“;
über 4,00 ergibt die Note „nicht ausreichend“.
- (4) Die Gesamtnote für den Bachelor-Abschluss setzt sich zusammen:
1. aus dem nach ECTS-Punkteanteil gewichteten Durchschnitt der Noten aller benoteten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 12 Abs. 4;
2. der Note für die Bachelorthesis und
3. der Note für die mündliche Abschlussprüfung.
An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 80%, Nr. 2 einen Anteil von 15% und Nr. 3 einen Anteil von 5%.
Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss lautet bei einem Durchschnitt von
1,00 bis 1,49: „mit Auszeichnung bestanden“;
1,50 bis 2,49: „gut bestanden“;
2,50 bis 3,49: „befriedigend bestanden“;
3,50 bis 4,00: „bestanden“.
- (6) Die Gesamtnote wird ergänzt durch die ECTS-Note. Dabei wird die Gesamtnote (Dezimalnote) einer bzw. eines Studierenden auf die Gesamtnoten anderer Studierender des Studiengangs bezogen gemäß dem folgenden Schema:
die besten 10% erhalten ein A;
die nächsten 25% ein B;
die nächsten 30% ein C;
die nächsten 25% ein D;
die nächsten 10% ein E;
„nicht bestanden“ ein F.

§ 19 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer
1. ordnungsgemäß in den jeweiligen Bachelor-Studiengang *Pädagogik der frühen Kindheit* (Vollzeit- oder Teilzeitstudiengang) eingeschrieben ist;
2. ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch im jeweiligen Bachelor-Studiengängen nicht verloren hat;
3. die Bachelorprüfung im jeweiligen Bachelor-Studiengängen nicht endgültig nicht bestanden hat;
- (2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ist durch Unterschrift und Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung der bzw. des Studierenden bei jeder Modulprüfung zu bestätigen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht.

§ 20 Zulassung zu Bachelorthesis und mündlicher Abschlussprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorthesis ist unter Einhaltung des Meldetermins schriftlich an das Akademische Prüfungsamt zu richten.
- (2) Zur Bachelorthesis und zur mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. zum jeweiligen Bachelor-Studiengang *Pädagogik der frühen Kindheit* zugelassen ist;
 2. insgesamt 150 ECTS-Punkte im jeweiligen Bachelor-Studiengang erbracht hat;
 3. die Nachweise für die drei im jeweiligen Studiengang zu absolvierenden mehrwöchigen Praktika vorlegt (s. Anlage 3);
 4. seinen Prüfungsanspruch im jeweiligen Bachelor-Studiengang nicht verloren hat;
 5. die Bachelorprüfung im jeweiligen Bachelor-Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat;
 6. sich im jeweiligen Bachelor-Studiengang nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Bachelorthesis befindet;
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein Lebenslauf;
 2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 3. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 Nr. 1 bis 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 4. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er bereits eine Bachelor- in der gleichen oder einer vergleichbaren Studienrichtung endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Bachelorthesis befindet.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens zum Ablauf der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, nach dem die Bachelorthesis und die mündliche Abschlussprüfung hauptsächlich abgelegt werden sollen. Das Akademische Prüfungsamt legt den Meldetermin (Ausschlussfrist) fest und gibt ihn bekannt.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Bachelorprüfung im jeweiligen Bachelor-Studiengang *Pädagogik der frühen Kindheit* endgültig nicht bestanden wurde oder
 3. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in diesem Studiengang in einem Prüfungsverfahren einer Bachelorthesis befindet oder
 4. die Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind oder
 5. der Termin gemäß Abs. 4 nicht eingehalten wurde.
- (6) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorthesis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung schriftlich mitzuteilen.
- (7) Zur mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Bachelorthesis bestanden hat. Die Entscheidung des Akademischen Prüfungsamtes ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen.

§ 21 Rücktritt, Unterbrechung

- (1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist möglich.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung

nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.

- (4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Akademischen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Bachelorthesis hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Akademischen Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

§ 22 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer oder die bzw. der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die aus gedruckt oder elektronisch veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind.
- (3) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Wer gemäß § 13 Abs. 5, Satz 1 oder gemäß § 17 Abs. 6 als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Eine zu benotende Modulprüfung, die Bachelorthesis bzw. die mündliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine nicht zu benotende Modulprüfung gemäß § 12 Abs. 5 ist bestanden, wenn sie als „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen, die bestandene Bachelorthesis und die bestandene mündliche Abschlussprüfung vergeben.

- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle 26 studienbegleitenden Modulprüfungen, die Bachelorthesis bzw. die mündliche Abschlussprüfung erbracht und bestanden sind und die erforderliche Anzahl an ECTS-Punkten erbracht ist.
- (3) Wurde
 1. eine studienbegleitende Modulprüfung oder
 2. die Bachelorthesis oder
 3. die mündliche Abschlussprüfungmit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) oder im Falle von unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet, so erteilt das Akademische Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 24 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen sollten spätestens im Rahmen des jeweils folgenden Prüfungstermins abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Ist eine Wiederholungsprüfung gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 bei einer zu benotenden Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet bzw. bei einer unbenoteten Modulprüfung mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet, so ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 25 Wiederholen von Bachelorthesis und mündlicher Abschlussprüfung

- (1) Eine Bachelorthesis, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung können einmal wiederholt werden. Es wird für die Bachelorthesis ein anderes Thema ausgegeben. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim Akademischen Prüfungsamt eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 16 Abs. 5 gilt bei der Wiederholung der Bachelorthesis entsprechend.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorthesis oder einer bestandenen mündlichen Abschlussprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Ist eine Wiederholungsprüfung gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 26 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen eines Bachelor-Studiengangs *Pädagogik der frühen Kindheit* oder eines anderen verwandten Studiengangs an der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule werden als solche anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschul-

rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet das Akademische Prüfungsamt.

- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn
 - mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Modulprüfungen und / oder
 - mehr als die Hälfte der insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte und / oder
 - die Bachelorthesisanerkannt werden soll bzw. sollen.
- (5) Die Anerkennung von Studienzeiten und / oder Studienleistungen und / oder Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im jeweiligen Bachelor-Studiengang eine studienbegleitende Modulprüfung, oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Bachelorthesis befindet.
- (6) Werden Studien- und / oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ist zulässig.
- (7) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der bzw. die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (8) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist das Akademische Prüfungsamt zuständig.

§ 27 Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend § 32 Abs. 4 LHG

- (1) Die berufsbezogene praktische Tätigkeit kann bei Vorliegen geeigneter Nachweise pauschal für das Modul „Fachpraktikum“ anerkannt werden (Pauschale Anerkennung).
- (2) Anerkennungsfähige Module gemäß Anlage 4 können auch in Form von Weiterbildungen erworben werden. Diese Weiterbildungen können in Kooperation mit anderen Trägern erfolgen, muss aber durch die Pädagogische Hochschule Freiburg zertifiziert sein. Die Weiterbildungen müssen mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Nach erfolgreichem (benoteten) Abschluss dieser zertifizierten Weiterbildungen werden diese automatisch für das Studium anerkannt (Anerkennung nach erfolgter Zertifizierung).
- (3) In Kooperation mit Fachschulen für Sozialpädagogik können die gemäß Anlage 4 anererkennungsfähigen Module auch im Rahmen der Fachschulausbildung angeboten werden. Die für den Erwerb der jeweiligen Kompetenzen auf Hochschulniveau nötigen Inhalte werden gemeinsam mit den beteiligten Fachschulen präzise beschrieben, zusätzlich (fakultativ für die Fachschul-Schülerinnen und -Schüler) vermittelt und geprüft („FS-Plus-Modell“). Diese Lehrveranstaltungen erfüllen somit die Kriterien einer Zertifizierung, die auch an Weiterbildungsmaßnahmen anzulegen sind (Anerkennung in Kooperation mit Fachschulen für Sozialpädagogik).
- (4) Nach dem Absolvieren der theoretischen Fachschulausbildung können im Anerkennungs-jahr zusätzliche – auf die Module des Studiengangs bezogene – Lehrveranstaltungen besucht werden. Diese können zeitlich an den Studientagen der Schulen angeboten werden. Diese Veranstaltungen werden durch die Pädagogische Hochschule Freiburg durchgeführt. Die auf diese Weise erbrachten Nachweise werden bei erfolgreichem Abschluss dieser Lehrveranstaltungen später bei Aufnahme eines Studiums für das jeweilige Modul anerkannt und können bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen eine Verkürzung der Studiendauer um zwei Semester ermöglichen. Als weitere Voraussetzung muss dafür die propädeutische Lehrveranstaltung gemäß Abs. 6 erfolgreich absolviert werden (Anerkennung nach erfolgreichem Besuch vorbereitender Lehrveranstaltungen).

- (5) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss als Erzieherin bzw. als Erzieher können an den regulären Modulprüfungen der gemäß Anlage 4 anererkennungsfähigen Module teilnehmen. Sie müssen grundsätzlich schriftlich nachweisen, wie sie die Kompetenzen, die in den Prüfungen erfasst werden, erworben haben. Dies kann über Weiterbildungen oder / und Selbststudium oder / und spezifische Praxisreflexionen erfolgt sein (Anerkennung nach Teilnahme an Modulprüfung (Äquivalenzprüfung)).
- (6) Wenn Bewerberinnen bzw. Bewerber die Anerkennung außerhochschulischer Leistungen beantragen, so muss vor Aufnahme des Studiums eine propädeutische Lehrveranstaltung im Umfang von fünf ECTS-Punkten – dies entspricht insgesamt 150 Stunden Präsenzzeit und Selbststudium – zum Thema Wissenschaftstheorie und Wissenschaftliches Arbeiten erfolgreich absolviert werden. Eine entsprechende Lehrveranstaltung wird mindestens einmal im Jahr unmittelbar vor Veranstaltungsbeginn im Wintersemester durch die Pädagogische Hochschule Freiburg angeboten.
- Diese Lehrveranstaltung ist teilweise ein – in jedem Fall zu absolvierender – Teil des Moduls „Humanwissenschaftliche Grundlagen“ (mit insgesamt zwölf ECTS-Punkte). Sind auch die Voraussetzungen für eine Anerkennung der übrigen Inhalte bzw. Kompetenzen in diesem Modul gegeben, kann das gesamte Modul „Humanwissenschaftliche Grundlagen“ mit zwölf ECTS-Punkten anerkannt werden. Wenn diese propädeutische Veranstaltung nicht vor Aufnahme des Studiums erfolgreich absolviert wird, muss eine entsprechende Veranstaltung im Rahmen des regulären Studiums besucht werden. Eine Verkürzung der Studiendauer ist in diesem Falle nicht möglich.
- (7) § 26 Absatz 4 bis 6 und 8 gilt entsprechend.
- (8) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können von den in Anlage 4 aufgeführten grundsätzlich anererkennungsfähigen Modulen insgesamt max. 60 ECTS-Punkte angerechnet werden.

§ 28 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält die Absolventin bzw. der Absolvent spätestens vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher und englischer Fassung über das Bestehen der Bachelorprüfung, das folgende Angaben enthält:
1. die Angabe, ob es sich um einen Vollzeit- oder Teilzeitstudiengang handelt;
 2. das Thema und die Note der Bachelorthesis (Verbal- und Dezimalnote);
 3. die Note der mündlichen Abschlussprüfung (Verbal- und Dezimalnote);
 4. den Durchschnitt aus allen benoteten Modulprüfungen (Dezimalangabe);
 5. die Gesamtnote des Studiengangs (Verbal- und Dezimalnote).
- (2) Das Zeugnis ist von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu versehen.
- (3) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Zeugnis zu vermerken.
- (4) Dem Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigelegt, welche das Datum des Zeugnisses tragen und von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Freiburg unterzeichnet werden.
- Im Diploma Supplement wird u.a. die der Gesamtnote zugeordnete ECTS-Note sowie die dazugehörige Definition dargestellt.
- Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:
- die im Laufe des Bachelorstudiums belegten Module und ihre Komponenten;
 - die Modulnoten (Dezimalnoten);
 - die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.

§ 29 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Fassung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Freiburg und vom Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen.
- (3) Mit dem Empfang der Bachelorurkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Grad eines „Bachelor of Arts“ („B.A.“) zu führen.
- (4) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 30 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat die bzw. der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

4. Schlussbestimmungen

§ 31 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“ erklären.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Diploma Supplement, die Leistungsübersicht und die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 32 Schutzbestimmungen

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.
- (2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu

berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorthesis kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.

- (3) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen, die Bachelorthesis, die mündliche Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (4) Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen, die Bachelorthesis, die mündliche Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (5) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studienleistungen, einzelne Prüfungsleistungen, die Bachelorthesis, die mündliche Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen.
Das Akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.
- (6) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 3, 4 und 5 verlängert werden.
- (8) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Akademische Prüfungsamt bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 34 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits begonnene Studien gemäß der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang Pädagogik der frühen Kindheit“ vom

26. Juli 2007 in der Fassung vom 8. Dezember 2008 werden nach den Bestimmungen dieser Satzungen abgeschlossen.

- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft. Zugleich tritt die „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang Pädagogik der frühen Kindheit“ vom 26. Juli 2007 in der Fassung vom 8. Dezember 2008 außer Kraft.

Freiburg, den 03. November 2009

Professor Dr. Ulrich Druwe
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg

Anlage 1: Modulübersichtstabelle (Vollzeitstudiengang)

Sem.	Module				
1.	1 Humanwissenschaftliche Grundlagen	2 Berufsfeld-spezifische Grundlagen	3 Bereichsüber-greifende und bereichsspezifische Entwicklung ...	4 Grundlagen frühpädagogischer Beobachtungs- und Diagnosekonzepte	
2.	5 Didaktik und Methodik der Frühpädagogik	6 Bewegung, Ausdruck und Gestaltung 1	7 Welterschließung 1	8 Sprache als Schlüssel zur Welt 1	9 Diagnostische Fallarbeit in der Frühpädagogik
3.	10 Religiöse und philosophische Bildungsprozesse mit Kindern	11 Bewegung, Ausdruck und Gestaltung 2	12 Welterschließung 2	13 Sprache als Schlüssel zur Welt 2	14 Seelische und körperliche Gesundheit
4.	15 Vor- und Nachbereitung Lernort Praxis		16 Fachpraktikum		
5.	17 Vertiefung der Bildungsbereiche	18 Zusammenarbeit mit Eltern	19 Kinder mit Lern-, Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten	20 Frühpädagogische Handlungsfelder – internationale Perspektive	
6.	21 Anwendung wissenschaftlicher Methodik 1	22 Sozialräumliche Bezüge und Kooperationsformen von Kindertageseinrichtungen	23 Gemeinsame Erziehung und frühe Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung ...	24 Diversity – Umgang mit Vielfalt und Fremdsein	
7.	25 Übergänge gestalten	26 Management von Kindertageseinrichtungen		27 Anwendung wissenschaftlicher Methodik 2	

Tabelle 1: Modulmatrix Bachelor-Studiengang *Pädagogik der frühen Kindheit* (Vollzeitstudiengang)

Erläuterungen zu Tabelle 1:

Zeile = Semester (30 ECTS-Punkte pro Semester, außer 5. Semester: 33 ECTS-Punkte und 6. Semester: 27)

Zelle = schmalste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten

Studienbereiche	1	= Erziehungs- und bezugswissenschaftliches Wissen und Können
	2	= Gestaltung von Bildungssituationen
	3	= Umgang mit Unterschiedlichkeit und Kindern mit besonderen Ausgangslagen
	4	= Handeln im Lernort Praxis
	5	= Professionswissen und -können
	6	= Vernetzung und Arbeiten mit dem Umfeld

Anlage 2: Modulübersichtstabelle (Teilzeitstudiengang)

Sem.	Module		Σ ECTS-Punkte	
1.	Humanwissenschaftliche Grundlagen ¹	Berufsfeldspezifische Grundlagen ²	18	
2.	Didaktik und Methodik der Frühpädagogik ⁵	Bewegung, Ausdruck und Gestaltung 1 ⁶	Welterschließung 1 ⁷	18
3.	Religiöse und philosophische Bildungsprozesse mit Kindern ¹⁰	Bereichsübergreifende und bereichsspezifische Entwicklung ... ³	Grundlagen frühpädagogischer Beobachtungs- und Diagnosekonzepte ⁴	18
4.	Sprache als Schlüssel zur Welt 1 ⁸	Diagnostische Fallarbeit in der Frühpädagogik ⁹		12
5.	Bewegung, Ausdruck und Gestaltung 2 ¹¹	Welterschließung 2 ¹²	Sprache als Schlüssel zur Welt 2 ¹³	18
6.	Vor- und Nachbereitung Lernort Praxis a ^{15a}	Fachpraktikum a ^{16a}		14
7.	Vertiefung der Bildungsbereiche ¹⁷	Kinder mit Lern-, Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten ¹⁹	Seelische und körperliche Gesundheit ¹⁴	18
8.	Vor- und Nachbereitung Lernort Praxis b ^{15b}	Fachpraktikum b ^{16b}		16
9.	Übergänge gestalten ²⁵	Zusammenarbeit mit Eltern ¹⁸		12
10.	Gemeinsame Erziehung und frühe Bildung von Kindern ²³	Diversity – Umgang mit Vielfalt und Fremdsein ²⁴		15
11.	Frühpädagogische Handlungsfelder – internationale Perspektive ²⁰			15
12.	Anwendung wissenschaftlicher Methodik 1 ²¹	Sozialräumliche Bezüge und Kooperationsformen ²²		12
13.	Management von Kindertageseinrichtungen ²⁶			12
14.	Anwendung wissenschaftlicher Methodik 2 ²⁷			12

Tabelle 2: Modulmatrix Bachelor-Studiengang *Pädagogik der frühen Kindheit* (Teilzeitstudiengang)

Anlage 3 Modultabelle (semesterweise Auflistung)

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung	
1 WS	M 1/1 Humanwissenschaftliche Grundlagen	12	1a Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	V	1	15	15	Hausarbeit	
			1b Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	Ü	1	15	45		
			1c Grundlagen kindlicher Konstruktion von Selbst, Welt und einem guten Leben: Religiöse, psychologische und philosophische Perspektiven (Ringvorlesung)	V	2	30	30		
			1d Pädagogik und interdisziplinäre Zugänge zu Kindheit und Jugend	S	2	30	60		
			1e Kinder in sozialen und gesellschaftlichen Bezügen (Ringvorlesung)	V	2	30	30		
			1f Zusammenführung disziplinärer Sichtweisen (Fall, Situation, Feld)	Ü	1	15	45		
	M 1/2 Berufsfeldspezifische Grundlagen	6	2a Geschichte und Perspektiven des Berufsfeldes (Ringvorlesung)	V	1	15	30	Hausarbeit oder Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung	
			2b Vertiefung und Umsetzung: Fachliche und rechtliche Standards und Entwicklungen im Berufsfeld	S	3	45	90		
	M1/3 Bereichsübergreifende und bereichsspezifische Entwicklung...	6	3a Entwicklung in ausgewählten Bildungsbereichen (Ringvorlesung)	V	2	30	60	Klausur	
			3b Allgemeine Entwicklungs- und Lernpsychologie	S	2	30	60		
	M1/4 Grundlagen frühpädagogischer Beobachtungs- und Diagnosekonzepte	6	4a Beobachten, Dokumentieren und Reflektieren kindlicher Bildungsprozesse	S	2	30	60	Lerntagebuch	
			4b Grundlagen frühpädagogischer Testdiagnostik	S	2	30	60		
	insgesamt 4 Module		30	12 zu belegende Veranstaltungen		21	315	585	4 Modulprüfungen
							900		

Legende:

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; P = Praktikum; PS = Projektseminar; Coll = Colloquium)

A = Angebotsform (1 = exklusive Veranstaltung nur für BA PFK; 2 = polyvalente Veranstaltung BA PFK, für andere Studiengänge geöffnet; 3 = aus anderen geöffnet für BA PFK)

SWS = Semesterwochenstunden Lehre

PZ = Präsenzzeit (ergibt sich aus der Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15)

SZ = Selbststudienzeit (ergibt sich aus der ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30 minus der Zahl bei PZ)

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung
2 SS	M 2/5 Didaktik und Methodik der Frühpädagogik	6	5a Didaktik und Methodik	S	3	45	90	Portfolio
			5b Grundlagen der Spielpädagogik	S	1	15	30	
	M 2/6 Bewegung, Ausdruck und Gestaltung 1	6	6a Bewegung, Kunst, Medien, Musik, Textil (Ringvorlesung)	V	1	15	15	Zusammenfassendes Lerntagebuch
			6b Künstlerische Praxis und Bewegungspraxis (teils geblockt)	Ü	5	75	75	
	M 2/7 Welterschließung 1	6	7a Welterschließung aus technischer, historischer und geographischer Sicht	S	2	30	60	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung oder Klausur
			7b Mathematik im Kindergarten – didaktische Fundierung	V	1	15	15	
			7c Übungen zur Initiierung und Förderung mathema- tischer Grundfähigkeiten	Ü	2	30	30	
	M 2/8 Sprache als Schlüssel zur Welt 1	6	8a Erstspracherwerb und (psycho-) linguistische Grundlagen	V	2	30	30	Klausur
			8b Doppelter Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb und Schriftspracherwerb	PS	2	30	90	
	M 2/9 Diagnostische Fall- arbeit in der Früh- pädagogik	6	9a Frühpädagogisches Diagnostik-Fallseminar	S	2	30	30	Dokumentation mit Präsentation eigener Fallarbeiten
			9b Praktikum 1 (Blockpraktikum)	P	-	-	120	
		insgesamt 5 Module	30	11 zu belegende Veranstaltungen		21	315	585
						900		

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung
3 WS	M 3/10 Religiöse und philo- sophische Bildungs- prozesse mit Kindern	6	10a Grundlagen religiöser und philosophischer Bildung	Ü	2	30	30	Lernbericht mit Hausarbeit
			10b Einführung in die christliche Religion 1	V	1	15	15	
			10c Einführung in die christliche Religion 2	S	2	30	60	
	M 3/11 Bewegung, Ausdruck und Gestaltung 2	6	11a Praxis künstlerisch-medialer Erziehungs- und Bildungsprozesse	S	2	30	60	Portfolio
			11b Praxis musikalisch-rhythmischer Erziehungs- und Bildungsprozesse	S	2	30	60	
	M 3/12 Welterschließung 2	6	12a Welterschließung 2 – Unbelebte und belebte Natur	S	4	60	120	Klausur
	M 3/13 Sprache als Schlüssel zur Welt 2	6	13a Sprachdiagnose	PS	2	30	60	Hausarbeit mit Praxisbezug
			13b Sprachförderung, Kommunikationsgestaltung und Lesesozialisation	S	2	30	60	
	M 3/14 Seelische und körper- liche Gesundheit	6	14a Seelische und körperliche Gesundheit in Kinder tageseinrichtungen (Ringvorlesung)	V	2	30	60	Hausarbeit
			Wahlbereich (eine Veranstaltung ist auszuwählen)					
			14b Ernährungsbildung	S	2	30	60	
			14c Mensch, Körper, Gesundheit (Kinder- und Infekti onskrankheiten, Körperabwehr, Haushalts-, Lebensmittel- und Sozialhygiene, Wäsche- hygiene)	S	2	30	60	
			14d Förderung der seelischen Gesundheit	S	2	30	60	
			14e Gesundheit und Bekleidung	S	2	30	60	
14f [weitere alternative Angebote, z.B. Gesundheit von Erzieherinnen und Erziehern]			S	2	30	60		
insgesamt 5 Module		30	10 zu belegende Veranstaltungen		21	315	585	5 Modulprüfungen
							900	

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung
4 SS	M 4/15 Vor- und Nachbereitung Lernort Praxis	14	15a Praxisvor- und -nachbereitung	S	1	15	135	Reflektionsgespräch über das Modul auf Grundlage des Praktikumsberichts
			15b Berufliche Identität	S	1	15	30	
			15c Praktikumsbetreuung in den Bildungsbereichen (Tandem)	S	3	45	90	
			15d Professionelle Beziehungsgestaltung zu Kindern	S	2	30	60	
	M 4/16 Fachpraktikum	16	16a Praktikum 2	P	-	-	480	Praktikumsbescheinigung und -bericht
	insgesamt 2 Module	30	5 zu belegende Veranstaltungen		7	105	795	2 Modulprüfungen
						900		

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung
5 WS	M 5/17 Vertiefung der Bildungsbereiche	6	Die beteiligten Fächer bieten entweder zwei Seminare oder ein Projekt an:					Portfolio oder Lerntagebuch
			17a Vertiefung und Vernetzung der Bildungsbereiche	S	2	30	60	
			17b Anwendung vernetzter Bildungsbereiche	S	2	30	60	
			17c Vertiefung, Vernetzung und Anwendung der Bildungsbereiche	PS	4	60	120	
	M 5/18 Zusammenarbeit mit Eltern	6	18a Grundlagen der Zusammenarbeit mit Eltern	V	2	30	30	Fallklausur oder Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
			18b Methoden (Übung 1)	Ü	1	15	45	
			18c Praxis-Vertiefung (Übung 2)	Ü	1	15	45	
	M 5/19 Kinder mit Lern-, Verhaltens- und Ent- wicklungsauffälligkeiten	6	19a Kinder mit Lern-, Verhaltens- und Entwicklungs auffälligkeiten – Merkmale, Entstehungsbedin- gungen, Interventionen und Prävention (Ringvor- lesung)	V	1	15	15	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
			Wahlbereich (es ist jeweils ein Seminar mit zugehöriger Übung auszuwählen)					
			19b Universelle und selektive Prävention	S	2	30	60	
			19c Übung zur universellen und selektiven Prävention	Ü	1	15	45	
			19d Interventionen und Fördermöglichkeiten in der Kindertageseinrichtung bei Kindern mit Lern-, Verhaltens- und Entwicklungsstörungen	S	2	30	60	
			19e Übung zu spezifischen Fördermöglichkeiten in der Kindertageseinrichtung bei Kindern mit Lern-, Verhaltens- und Entwicklungsstörungen	Ü	1	15	45	
	M5/20 Frühpädagogische Handlungsfelder...	15	20a Handlungsfelder der Frühpädagogik in internatio- naler Perspektive	S	2	30	30	Praktikumsbescheinigung und -bericht
20b Praktikum 3			P	-	-	390		
insgesamt 4 Module		33	9-10 zu belegende Veranstaltungen		14	210	780	4 Modulprüfungen
						990		

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung
6 SS	M 6/21 Anwendung wissenschaftlicher Methodik 1	6	21a Qualitative und quantitative Datenanalyse methoden	V	2	30	60	Klausur oder Hausarbeit
			21b Durchführung und Anwendung empirischer Forschungsmethoden	S	2	30	60	
	M 6/22 Sozialräumliche Bezüge und Kooperationsformen von Kinder- tageseinrichtungen	6	22a Sozialräumliche Bezüge und kontextuelle Einbindungen von Kindertageseinrichtungen	S	2	30	45	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder Portfolio
			22b Kooperationsformen und Vernetzung	S	2	30	75	
	M 6/23 Gemeinsame Erzie- hung und frühe Bildung von...	6	23a Theoretische und konzeptuelle Grundlagen der Integrations-/Inklusionspädagogik	V	1	15	30	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
			23b Theorie und Praxis der Inklusionspädagogik in Kindertageseinrichtungen	S	3	45	90	
	M 6/24 Diversity – Umgang mit Vielfalt und Fremdsein	9	24a Grundlagen einer Pädagogik der Vielfalt und Partizipation (Blockveranstaltung))	V	1	15	15	Portfolio
			24b Geschlechtersensible Pädagogik	S	2	30	50	
			24c Interreligiöse Pädagogik	S	2	30	50	
			24d Interkulturelle Pädagogik	S	2	30	50	
insgesamt 4 Module		27	10 zu belegende Veranstaltungen		19	285	525	4 Modulprüfungen
						810		

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung			
7 WS	M 7/25 Übergänge gestalten	6	25a Grundlagen der Gestaltung von Übergängen	V	1	15	15	Hausarbeit oder Portfolio			
			25b Übergang von der Familie in die Kindertageseinrichtung	S	1	15	30				
			25c Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule	S	1	15	30				
			Wahlbereich (ein Projekt ist auszuwählen und mit einem Seminar zu verknüpfen)								
			25d Projekt zum Übergang von der Familie in die Kindertageseinrichtung	PS	1	15	45				
			25e Projekt zum Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule	PS	1	15	45				
	M 7/26 Management von Kindertageseinrichtungen	12	26a Sozialmanagement	V	1	15	30	Klausur oder Hausarbeit			
			26b Personalmanagement und Organisationsentwicklung	S	2	30	60				
			26c Qualitätsmanagement: Grundlagen	V	1	15	30				
			26d Qualitätsmanagement: Praxis	S	2	30	60				
			26e Marketing, Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising	S	2	30	60				
M 7/27 Anwendung wissenschaftlicher Methodik 2	12	27a Bachelorthesis	-	-	5	295	-				
		27b Mündliche Abschlussprüfung	-	-	1	59					
insgesamt 3 Module		30	8 zu belegende Veranstaltungen		12	186	714	2 Modulprüfungen			
						900					

Sem. Σ 1-7	insgesamt 27 Module	210	65-66 zu belegende Veranstaltungen (je nach Wahl)		115	1.731	4.569	26 Modulprüfungen
insgesamt 18x V, 36-37x S, 3x P, 8x Ü (Angebotsseite)					6.300			

Anlage 4 Grundsätzlich anerkennungsfähige Module

Aus dem neuen Curriculum (ab Wintersemester 2009/2010) der Bachelor-Studiengänge *Pädagogik der frühen Kindheit* (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang) sind aus der folgenden Auswahl der grundsätzlich anerkennungsfähigen Module insgesamt max. 60 ECTS-Punkte anrechnungsfähig:

1. Semester

- Modul 1 / 1 „Humanwissenschaftliche Grundlagen“ (12 ECTS-Punkte falls die propädeutische Lehrveranstaltung erfolgreich absolviert wurde);
- Modul 1 / 2 „Berufsspezifische Grundlagen“ (6 ECTS-Punkte);
- Modul 1 / 3 „Bereichsübergreifende und bereichsspezifische Entwicklung“ (6 ECTS-Punkte, nur im Falle des Besuchs vorbereitender Lehrveranstaltungen, angeboten durch die Hochschulen);
- Modul 1 / 4 „Grundlagen frühpädagogischer Beobachtungs- und Diagnosekonzepte“ (6 ECTS-Punkte, nur im Falle des Besuchs vorbereitender Lehrveranstaltungen, angeboten durch die Hochschulen).

2. Semester

- Modul 2 / 5 „Didaktik und Methodik der Frühpädagogik“ (6 ECTS-Punkte);
- Modul 2 / 6 „Bewegung, Ausdruck und Gestaltung 1“ (6 ECTS-Punkte);
- Modul 2 / 7 „Welterschließung 1“ (6 ECTS-Punkte);
- Modul 2 / 8 „Sprache als Schlüssel zur Welt 1“ (6 ECTS-Punkte);
- Modul 2 / 9 „Diagnostische Fallarbeit in der Frühpädagogik“ (6 ECTS-Punkte, nur im Falle des Besuchs vorbereitender Lehrveranstaltungen, angeboten durch die Hochschulen).

3. Semester

- Modul 3 / 14 „Seelische und körperliche Gesundheit“ (6 ECTS-Punkte)

4. Semester

- Modul 4 / 16 „Fachpraktikum“ (16 ECTS-Punkte, für die Anerkennung dieses Moduls ist nur ein Praktikumsnachweis erforderlich);
- Modul 4 / 15 „Vor- und Nachbereitung Lernort Praxis“ (von den 14 ECTS-Punkten des Moduls sind bis zu 5 ECTS-Punkte anerkennungsfähig, die Modulprüfung für dieses Modul muss erbracht werden).

Anlage 5 Exemplarische Studienverlaufspläne bei Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gemäß § 27

- (1) Anrechnung gemäß § 27 Abs. 1, 5 und 6
Im ersten Semester werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind, angerechnet die Module „Humanwissenschaftliche Grundlagen“ und „Berufsspezifische Grundlagen“ (entspricht 18 ECTS-Punkten). Dafür sind drei Module à sechs ECTS-Punkte aus dem dritten Semester bereits im ersten Semester zu studieren.
Im zweiten Semester werden angerechnet die Module 2 / 5 bis 2 / 8 (entspricht 24 ECTS-Punkten). Dafür sind die verbleibenden Teile des Moduls „Vor- und Nachbereitung Lernort Praxis“ bereits im zweiten Semester zu studieren und das Modul „Sprache als Schlüssel zur Welt 2“ ebenfalls.
Daraus ergibt sich folgender exemplarischer Studienverlaufsplan (die letzten drei Semester entsprechen dem regulären Studienablauf):

Sem.	Module				
1.	10 Religiöse und philosophische Bildungsprozesse mit Kindern	11 Bewegung, Ausdruck und Gestaltung 2	12 Welterschließung 2	3 Bereichsübergreifende und bereichsspezifische Entwicklung ...	4 Grundlagen frühpädagogischer Beobachtungs- und Diagnosekonzepte
2.	15 Vor- und Nachbereitung Lernort Praxis (Restumfang 9 ECTS-Punkte)		[Zeitpuffer für Module die individuell evtl. doch nicht angerechnet werden konnten]	13 Sprache als Schlüssel zur Welt 2	9 Diagnostische Fallarbeit in der Frühpädagogik
3.	17 Vertiefung der Bildungsbereiche	18 Zusammenarbeit mit Eltern	19 Kinder mit Lern-, Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten	20 Frühpädagogische Handlungsfelder – internationale Perspektive	
4.	21 Anwendung wissenschaftlicher Methodik 1	22 Sozialräumliche Bezüge und Kooperationsformen von Kindertageseinrichtungen	23 Gemeinsame Erziehung und frühe Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung ...	24 Diversity – Umgang mit Vielfalt und Fremdsein	
5.	25 Übergänge gestalten	26 Management von Kindertageseinrichtungen		27 Anwendung wissenschaftlicher Methodik 2	

Tabelle 1: Modulmatrix Bachelor-Studiengang *Pädagogik der frühen Kindheit*, Anrechnungsvariante (1)

- (2) Anrechnung gemäß § 27 Abs. 1-6
Bei zusätzlicher erfolgreicher Anerkennung der nachfolgenden Module kann ein Einstieg in das dritte Studiensemester ohne die in Anlage 5 Abs. 1 dargelegten Verschiebungen erfolgen:
- Modul 1 / 3 „Bereichsübergreifende und bereichsspezifische Entwicklung“ (6 ECTS-Punkte, nur im Falle des Besuchs vorbereitender Lehrveranstaltungen durch die Hochschule);
 - Modul 1 / 4 „Grundlagen frühpädagogischer Beobachtungs- und Diagnosekonzepte“ (6 ECTS-Punkte, nur im Falle des Besuchs vorbereitender Lehrveranstaltungen durch die Hochschule);
 - Modul 2 / 9 „Diagnostische Fallarbeit in der Frühpädagogik“ (6 ECTS-Punkte, nur im Falle des Besuchs vorbereitender Lehrveranstaltungen durch die Hochschule);
- Werden die Module aufgrund von Vorleistungen ebenfalls angerechnet, ergibt sich folgender exemplarischer Studienverlaufsplan (das erste Semester hier entspricht weitestgehend dem dritten Semester des regulären Studiums; die drei letzten Semester entsprechen dem regulären Studienverlauf):

Sem.	Module				
1.	10 Religiöse und philosophische Bildungsprozesse mit Kindern	11 Bewegung, Ausdruck und Gestaltung 2	12 Welterschließung 2	13 Sprache als Schlüssel zur Welt 2	[Zeitpuffer für Module die individuell evtl. doch nicht angerechnet werden konnten]
2.	15 Vor- und Nachbereitung Lernort Praxis (Restumfang 9 ECTS-Punkte)		[Zeitpuffer für Module die individuell evtl. doch nicht angerechnet werden konnten]		
3.	17 Vertiefung der Bildungsbereiche	18 Zusammenarbeit mit Eltern	19 Kinder mit Lern-, Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten	20 Frühpädagogische Handlungsfelder – internationale Perspektive	
4.	21 Anwendung wissenschaftlicher Methodik 1	22 Sozialräumliche Bezüge und Kooperationsformen von Kindertageseinrichtungen	23 Gemeinsame Erziehung und frühe Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung ...	24 Diversity – Umgang mit Vielfalt und Fremdsein	
5.	25 Übergänge gestalten	26 Management von Kindertageseinrichtungen		27 Anwendung wissenschaftlicher Methodik 2	

Tabelle 2: Modulmatrix Bachelor-Studiengang *Pädagogik der frühen Kindheit*, Anrechnungsvariante (2)